



# **Verordnung über die Feuerwehr**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Silenen,  
gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)<sup>1)</sup> und Artikel 110 Absatz 1  
Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2)</sup> sowie gestützt auf Artikel 1 Absatz 2  
Buchstabe b der Gemeindeordnung,  
beschliesst:

## 1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

### 1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

#### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen erfüllen die Aufgaben, die ihnen das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen.

<sup>2</sup> Sie leisten insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

<sup>3</sup> Wenn es sich als nötig erweist, leisten die Feuerwehren auch Hilfe in anderen Gemeinden.

<sup>4</sup> Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, können die Feuerwehren zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Abschnitt: **Dienstpflicht**

#### **Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Silenen ist freiwillig.

<sup>2</sup> Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

### 3. Abschnitt: **Finanzierung der Feuerwehr**

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Grundsätzlich trägt die Einwohnergemeinde die Kosten der Feuerwehr. Die entsprechenden Ausgaben werden auf dem Budgetweg bereitgestellt.

<sup>2</sup> Zur Mitfinanzierung der Feuerwehr wird eine Feuerwehrabgabe gemäss Artikel 4 erhoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

### 4. Abschnitt: **Feuerwehrabgabe**

#### **Artikel 4** Feuerwehrabgabe

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Gemeinde Silenen haben, jedoch hier ein Gebäude oder eine brandgefährdete bzw. brandgefährliche Anlage besitzen, entrichten eine Feuerwehrabgabe.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrabgabe beträgt für Gebäude und Anlagen nach Absatz 1: Pauschal Fr. 60.00 im Jahr pro Gebäude und pro brandgefährdete Anlage.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeindeverwaltung erhoben und in Rechnung gestellt. Dagegen kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

## 2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

### 1. Abschnitt: **Organe**

#### Artikel 5 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das jeweilige Feuerwehrkommando;
- d) die Baukommission;
- e) die Feuerschutzkommission.

### 2. Abschnitt: **Gemeinderat**

#### Artikel 6 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

#### Artikel 7 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr, die ihm diese Verordnung überträgt oder die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Er hat namentlich:

- a) die Feuerwehrkommission, Feuerschutzkommission sowie das Feuerwehrkommando und das Feuerwehrvizekommando zu wählen;
- b) die Anzahl Feuerwehrleute zu bestimmen, die für den Feuerwehrdienst notwendig sind. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen des kantonalen Rechts<sup>1)</sup>;
- c) die Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrleute festzulegen<sup>2)</sup>;
- d) die Vergütung für Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber Dritten zu bestimmen;
- e) im Rahmen des bewilligten Budgets Ausgaben für die Feuerwehr zu beschliessen;
- f) die Bestimmungen über die Feuerwehrabgabe zu vollziehen.

<sup>3</sup> Soweit andere Organe der Feuerwehr betroffen sind, nimmt der Gemeinderat in der Regel mit diesen Rücksprache, bevor er entscheidet.

### 3. Abschnitt: **Feuerwehrkommission**

#### Artikel 8 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) den Feuerwehrkommandanten;
- c) je einer Vertretung der Materialverwaltung oder einem Kadermitglied der Feuerwehr;
- d) je einem Vorstandsmitglied der Feuerwehrvereine mit einer aktiven Feuerwehr;
- e) dem Sekretariat.

<sup>2</sup> Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Feuerwehr zuständig ist, leitet die Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

---

<sup>1)</sup> Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FSG

<sup>2)</sup> Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen

## **Artikel 9**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.

<sup>2</sup> Sie hat namentlich:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) dem Gemeinderat sämtliche Aufwendungen, insbesondere das Budget sowie Anschaffungen für die Feuerwehr, zu beantragen.

## 4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

### **Artikel 10**      Zusammensetzung und Stellvertretung

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- a) dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) einem oder zwei Vizekommandanten oder Vizekommandantinnen.

<sup>2</sup> Das Vizekommando vertritt das Feuerwehrkommando, wenn dieses verhindert ist oder wenn dieses das anordnet.

### **Artikel 11**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando leitet die Feuerwehr. Es ist verantwortlich für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Korps sowie für die Berichterstattung gegenüber den Behörden.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando hat insbesondere:

- a) das Feuerwehrkorps zu organisieren;
- b) die Feuerwehreinsätze zu leiten;
- c) den Pikettdienst zu organisieren;
- d) das Korps auszubilden;
- e) die Pflichtübungen festzulegen;
- f) über Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter zu entscheiden;
- g) den Gemeinderat im Bereich Feuerschutz zu beraten.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen stellen dem Gemeinderat einmal jährlich ein Verzeichnis der aktuellen Personalbestände, ein Jahresprogramm sowie einen Jahresbericht zu.

## 5. Abschnitt: **Baukommission**

### **Artikel 12**      Zuständigkeit

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

## 6. Abschnitt: **Feuerschutzkommission**

### **Artikel 13**      Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens drei Personen.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.

## **Artikel 14**    Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission vollzieht die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie hat namentlich:

- a) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> zum Verwaltungszwang<sup>2)</sup> anzuwenden;
- c) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

## **Artikel 15**    Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zulasten der Grundstückseigentümerinnen bzw. der Grundstückseigentümer.

<sup>2</sup> Das Gebührenreglement<sup>3)</sup> der Gemeinde Silenen ist sinngemäss anzuwenden.

## 3. Kapitel:    **FEUERWEHRBETRIEB**

### **Artikel 16**    Ausrüstung

Die Einwohnergemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons<sup>4)</sup> sowie die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz.

### **Artikel 17**    Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

### **Artikel 18**    Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats<sup>5)</sup> erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

### **Artikel 19**    Einsatz auf dem Schadenplatz

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

<sup>4</sup> Bei grösseren Ereignissen ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

### **Artikel 20**    Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen nach dem Reglement über Sold und Entschädigungen der Feuerwehren der Gemeinde Silenen besoldet und entschädigt<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>2)</sup> Artikel 90 VRPV

<sup>3)</sup> Gebührenreglement vom 4. Dezember 2006

<sup>4)</sup> Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009

<sup>5)</sup> siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

<sup>6)</sup> Reglement über den Sold und die Entschädigung der Feuerwehr der Gemeinde Silenen

## **Artikel 21** Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Silenen eine Auszeichnung.

## 4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 22** Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 23** Strafen

Für die Strafen gilt Artikel 36 FSG.

## 5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 24** Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz in der Gemeinde Silenen vom 1. Oktober 1997 wird aufgehoben.

### **Artikel 25** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt<sup>3)</sup>.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Hermann Epp

Der Gemeindeschreiber: Roger Metry

---

<sup>1)</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>2)</sup> vom Regierungsrat genehmigt am xy.yz 2016

<sup>3)</sup> vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017

